

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0032-2022-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Umgestaltung Feuerlöschweiher Jobstgreuth, Fl.-Nrn. 43+44, Gemarkung Jobstgreuth,
Markt Markt Erlbach;
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gegenstand:

Der Markt Markt Erlbach beabsichtigt den bestehenden Löschweiher instand zu setzen und so umzugestalten, dass er zusätzlich als Erholungs- und Naturerlebnisort aufgewertet wird.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Der Markt Markt Erlbach beantragte mit Antragsunterlagen des Ingenieurbüros für Innovative.Rohr.Technologien GmbH, Markt Erlbach vom 01.08.2023 die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob die beantragte Umgestaltung in einem Gebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegt. Wenn nein, besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Wenn ja, ist zusätzlich zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Bei der nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Das Plangebiet liegt Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Frankenhöhe nach Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG als Schutzgebiet. Die Auswirkungen durch das Vorhaben auf Natur- und Landschaft sind aber nur gering, da eine naturnahe Ausgestaltung geplant ist.

Das Vorhaben liegt auch teilweise im faktischen Überschwemmungsgebiet des Brunnwiesengrabens nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Durch das Vorhaben sind aber keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu befürchten.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

2. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

2.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Es wird ein naturferner Weiher zu einem naturnahen Weiher umgestaltet. Hierbei gehen zunächst einige Gehölze verloren.

Zudem kommt es baubedingt zu Verkehrs- und Immissionsbelastungen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb. Bodenverdichtungen sind im Arbeitsstreifen nicht auszuschließen

Das Vorhaben liegt im Osten des Ortsteils von Jobstgreuth.

Ca. 30 m entfernt befindet sich das nächste Wohnhaus. Durch das Vorhaben entstehen keine Störungen und Beeinträchtigungen der Bewohner.

2.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das ist hier nicht gegeben.

2.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Es geht um ein naturfernes Gewässer, das von einer Wasserfläche von 457 m² zu 400 m² umgestaltet werden soll. Anders als bisher soll neben Oberflächenwasser und Grundwasser auch von dem bisher nördlich vorbeifließenden Brunnwiesengraben das komplette Wasser zugeführt werden; der bisherige Bachlauf nördlich des Weihers wird als Notüberlauf in Form eine Flutmulde umgestaltet. Da der Bach aber nur ein sehr geringes Einzugsgebiet hat, sind hier keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Ablauf erfolgt über eine neue Verrohrung mit nun DN 300 statt bisher 150 mm in den westlich angrenzenden Steinbach.

Zusätzlich wird am Südrand ein Holzdeck mit einer Wasserentnahmestelle für die Feuerwehr geschaffen. Die bestehende Tischtennisplatte wird versetzt. Am östlichen Bereich werden Böschungstrepfen am Weiher errichtet und im Süden Sandflächen neben der Flachwasserzone, die auch als Matschspielplatz angelegt wird.

Die Maßnahme ist räumlich auf den Weiher, die angrenzenden Bäche sowie das wenige Meter umgebende Areal beschränkt.

Eine Verunreinigung von Wasser oder Luft ist allenfalls während der Bauphase zu besorgen. Es werden dagegen Schutzmaßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe ins Erdreich gelangen können. Die zeitlich beschränkte, aber kurzzeitig auftretende Geräusch- und Staubentwicklung sind keine nachteiligen Störungswirkungen zu erwarten.

Die Maßnahme führt zu keinem Retentionsraumverlust, da keine nennenswerten Auffüllungen geplant sind.

2.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die o. g. Auswirkungen auf die bestehenden Gehölze, die Wasserentnahme/Umleitung aus dem Brunnwiesengraben und die Verringerung der Wasserfläche treten mit Sicherheit ein, wenn die Maßnahmen umgesetzt werden. Im Übrigen ist die Wahrscheinlichkeit schwer abzuschätzen.

2.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Gehölze, Luft und Lärm treten nur während der Bauphase ein, die übrigen Auswirkungen, insbesondere die naturschutzfachlichen Aufwertungen (Flachwasserzone, Biotop-elemente, Baum- und Strauchpflanzungen) sind dauerhaft.

2.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Hier ist kein anderes Verfahren bekannt.

2.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Schadstoffeinträge können bei ordnungsgemäßer Bauausführung beschränkt bzw. verhindert werden.

Als Verminderungsmaßnahmen werden zahlreiche Bäume und Sträucher im direkten Umfeld der Teichanlage gepflanzt. Außerdem wird eine Flachwasserzone geschaffen. Darüber hinaus werden Biotop-elemente wie z. B. eine Eidechsenburg errichtet.

Neustadt a.d.Aisch, den 31.08.2023

gez.
Wust (Oberregierungsrat)